

II-6168 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3043/J

1992-06-03

A N F R A G E

der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Strobl,
Mag. Guggenberger und Genossen
an den Bundesminister für Inneres

betreffend Strafmöglichkeiten für deutsche Raser

Einem ausführlichen Artikel (Beilage) in der Wochenzeitung "Blickpunkt" vom 23.4.1992 ist zu entnehmen, daß bei Exekutive und Bezirkshauptmannschaft "Unmut über eine Lücke im Abkommen für die Strafverfolgung zwischen Österreich und Deutschland" besteht. Da deutsche Zulassungsbesitzer nicht dazu angehalten werden können, den Lenker bekanntzugeben, ist eine spätere Strafverfolgung nahezu aussichtslos. Nach Aussagen des zuständigen Beamten der BH Innsbruck-Land gehört dieser Mangel "mit Sicherheit ausgemerzt". Im Sinne einer gleichen Behandlung rasender Einheimischer und rasender Gäste und zum Abbau des Unmuts bei BH und Exekutive halten sind notwendig.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister die folgende

A n f r a g e :

1. Entspricht die Darstellung im erwähnten Artikel der tatsächlichen Rechtslage?
2. Wurde dieses Problem bereits von Seiten der Exekutive oder der Bezirkshauptmannschaften an Sie herangetragen?
3. Werden Sie an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten herantreten, um eine Änderung des Übereinkommens mit Deutschland zu erreichen?
4. Bestehen solche oder ähnliche Probleme in der Ahndung von Verkehrsdelikten auch mit Kraftfahrzeuglenkern aus anderen Staaten?

Freie Fahrt für ausländische Raser- Behörde ist machtlos!

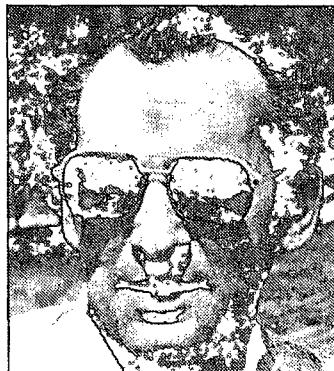
(Hut) Unmut- und das begründeter Weise- herrscht sowohl bei der hießigen Exekutive als auch bei der Bezirkshauptmannschaft über eine Lücke im Abkommen der Strafverfolgung zwischen Österreich und Deutschland. Während Österreichische Raser in unserem nördlichen Nachbarland wegen zu schnellem Fahren problemlos belangt werden können, entgehen deutsche Lenker, die nach dem Tappen in eine Radarfalle nicht sofort angehalten werden, ihrer gerechten Strafe.

Wie BLICKPUNKT kürzlich berichtete, wird der Autofahrer in jüngster Zeit speziell auf die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen hin kontrolliert. Deshalb kommt ja jetzt vermehrt, vielleicht schon bald auf jedem Gendarmerieposten, eine Laser-Pistole zum Einsatz.

Daß diese Entwicklung bei der Anhäufung der Unfälle in letzter Zeit nur recht und billig ist, bestreitet wahrscheinlich kein Mensch. Daß aber in Sachen Temposünder mit zweierlei Maß gemessen wird, wissen nur die wenigsten.

Verschiedene Rechtssysteme in den beiden Staaten machen diese Ungerechtigkeit möglich.

Im Normalfall werden ja Lenker die »geblitzt« oder durch Laser überführt werden, sofort angehalten und für ihr Fehlverhalten bestraft. Häufig jedoch steht ein Radarwagen abseits der Straße und registriert die Temposünder auf Film. Erwischt die Kamera dabei den Wagen eines deutschen Autolenkers, dann müßten sich die Beamten im Fotolabor eigentlich fast nicht mehr die Mühe machen,



Wieland: »Ungerechtigkeit gegenüber einheimischen Lenkern!«

dieses Bild auszuarbeiten, außer die Überschreitung ist schwerwiegend. Nicht, weil sich diese Arbeit erparen wollen, sondern weil so gut wie keine Möglichkeit besteht, die entsprechende Strafe dann auch tatsächlich einzutreiben. Dr. Christoph Hochenegg von der Verkehrsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land dazu: »Das Übereinkommen hinsichtlich Verkehrsdelikten zwischen Österreich und Deutschland ist im großen und ganzen äußerst positiv zu bewerten. Doch dieser kleine Unterschied im Rechtssystem gehört mit Sicherheit ausgemerzt.«

Der Unterschied ist klein, aber gravierend: Ein österreichischer Lenker ist verpflichtet, darüber Auskunft zu geben, wer zu einem gewissen Zeitpunkt mit seinem Fahrzeug unterwegs war. Für einen deutschen Zulassungsbesitzer gilt dies nicht.

Nur bei einem extremen Fehlverhalten, so z. B. 40 km/h zu schnell, kann der Lenker dazu gezwungen werden, in Zukunft ein Fahrtenbuch führen zu müssen. Dies ist aber natürlich nicht in der Regel so, sondern wird nur in

Spezialfällen angewendet.

Der Telfer Postenkommandant Josef Wieland ist auch nicht glücklich über diese Ungerechtigkeit: »Wir von der Exekutive können ja nichts dagegen machen. Mit dieser zweifellos ungerechten Behandlung inländischer Fahrzeuglenker gegenüber ausländischen sind wir alle nicht glücklich.

Doch gibt es auch einige deutsche Fahrzeuglenker, welche diese »Gesetzeslücke« ausnützen wollen, aber die Problematik falsch verstehen. So passiert es zum Bei-

spiel laut Auskunft von Postenkommandant Wieland in letzter Zeit nicht selten, daß sich ertappte und von der Gendarmerie aufgeholtene Lenker aus unserem nördlichen Nachbarland weigern, die am »Tatort« eingeforderte Geldstrafe zu bezahlen, weil sie glauben, bei einer daraus resultierenden Anzeige nicht belangt werden zu können. »Wir registrieren aufgrund seiner Papiere die Personalien des Lenkers, dann kommt er uns natürlich nicht mehr ungeschoren davon«, so Wieland.

Wo bleibt die Gerechtigkeit?

Stellen Sie sich vor, Sie fahren nach der Arbeit nach Hause und drücken dabei etwas zu fest auf's Gaspedal. Pech gehabt, denn der Radarwagen hat sie »geblitzt«. Zwar wurden Sie nicht angehalten, die Strafe kommt dafür mit der Post ins Haus. Direkt bevor jedoch Sie in die »Radarfalle« getappt sind, wurden Sie von einem Fahrzeug mit einem ausländischen Kennzeichen in einem »Affentempo« überholt. Auch dieser Lenker wurde »geblitzt«, zahlen muß er mit großer Wahrscheinlichkeit aber nicht.

»Und wo bleibt die Gerechtigkeit«, werden Sie jetzt zu recht fragen? Diese gibt es in diesem Bereich leider nicht, außer ein »Aufhaltekmando« fischt den Raser heraus, dieses ist bei Radarmessungen aber nicht immer dabei.

Die Ungerechtigkeiten gehen aber noch weiter! Fahren nämlich Sie in Deutschland ins Radar und werden ebenfalls nur geblitzt, dann dürfen Sie sich

nicht darüber freuen, daß Sie straffrei wegkommen. Denn das österreichische Recht sieht vor, daß der Fahrzeughalter der Behörde auf Anfrage bekanntgeben muß wer zu einem bestimmten Zeitpunkt gefahren ist.

Die Sache läuft so ab: Sie werden in Deutschland geblitzt, die dortige Behörde wendet sich an die österreichischen Kollegen, diese ermitteln den Fahrzeughalter und befragen ihn wer gefahren ist. Der Lenker muß dann die deutsche Strafe zahlen. Sie können sich auch weigern den Namen bekannt zu geben, dann müssen Sie eben dafür Strafe zahlen. Einziger (schwacher) Trost: Diese Strafe bleibt dann in Österreich.

Aber Vorsicht! Wenn Sie das nächste Mal die Grenze überschreiten und ein Beamter ihr Kennzeichen weiß - die Chance ist sehr gering aber sie besteht - dann werden Sie erneut zur Kasse gebeten, diesmal eben im Ausland.

Günther Reichel